

Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KiföG-Satzung)

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 23. April 2023)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der §§ 2, 14 Abs. 2, 24 Abs. 1 Satz 7, 27 Abs. 1 Satz 8 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 426), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 7. Juni 2023 die nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock tätigen Träger und Betreiberinnen und Betreiber von Kindertageseinrichtungen sowie Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben und für deren Eltern im Sinne des KiföG M-V.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Sozialraumorientierung

Die Kinder- und Jugendhilfe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock richtet ihre Leistungen und Angebote an den Grundsätzen der Sozialraumorientierung aus. Maßgeblich ist das Jugendhilfeplanungskonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der jeweils aktuellen Fassung (https://rathaus.rostock.de/sixcms/media.php/rostock_01.a.56.de/datei/rahmenkonzept_jugendhilfeplanung.pdf).

Die sozialräumlichen Gremien sind im Jugendhilfeplanungskonzept festgelegt und bilden die Verbindung zwischen der operativen Arbeit im Sozialraum und den strategischen Prozessen in den Planungsgruppen und dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung/Jugendhilfeausschuss. Sozialraumorientierung ist die konsequente Ausrichtung an den Ressourcen des Einzelnen und des Sozialraums, die Orientierung am Willen der Menschen als maßgebliche Leitlinie allen Handelns und stärkt die Selbstwirksamkeit des Einzelnen und das Gemeinwesen.

Soziale und sozialräumliche Gegebenheiten

Soziale und sozialräumliche Gegebenheiten bilden als Indikatoren das Gesamtbild eines Sozialraums ab und dienen zur Darstellung und Vergleichbarkeit der Sozialräume als Grundlage zur Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen und Leistungsangebote. Dies geschieht unter Berücksichtigung soziostruktureller Faktoren und der vorhandenen Infrastruktur.

Personalschlüssel

Der Personalschlüssel gibt als verhandelbare Orientierungsgröße die regelmäßige Anzahl der Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) an, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung für die Betreuung der Kinder (mittelbare und unmittelbare pädagogische Arbeit) zur Verfügung steht. Ein VzÄ ergibt sich aus der beim Träger prospektiv geltenden Wochenarbeitszeit für eine Vollzeitstelle. Bei der Ermittlung des Personalschlüssels wird die mögliche Jahresbetreuungszeit zur möglichen Jahresarbeitszeit ins Verhältnis gesetzt.

§ 3 Fachkraft-Kind-Verhältnis

- (1) Das Fachkraft-Kind-Verhältnis beschreibt, wie viele Kinder durch eine Fachkraft durchschnittlich gefördert werden.
- (2) Als Zeiträume für die Ermittlung des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 KiföG M-V werden jeweils die Monate von Januar bis Juni sowie Juli bis Dezember des Jahres festgelegt.
- (3) Das Fachkraft-Kind-Verhältnis ist unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten bedarfsgerecht anzupassen. Auf bestehende Förderprogramme für zusätzliche Bedarfe wird hingewiesen und von ihrer selbständigen Inanspruchnahme durch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ausgegangen. Sind darüber hinaus Bedarfe aufgezeigt und durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt, können gesondert zusätzliche Fachkräfte vereinbart werden.
- (4) § 14 Abs. 1 KiföG M-V bleibt unberührt.

§ 4 Vorschriften zur Förderung von Kindern

- (1) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock unterstützt nach Maßgabe dieser Satzung und der Vorschriften nach SGB IX und SGB VIII die inklusive Förderung.
- (2) Die Eltern und der Träger der Kindertageseinrichtung schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Dieser sollte mindestens folgende Regelungen enthalten:
 1. die zu erbringende Leistung,
 2. die Rechte und Pflichten, insbesondere die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern,
 3. die täglichen Betreuungszeiten des Kindes,
 4. zur Verpflegung des Kindes gemäß KiföG M-V
 5. die Modalitäten der Beendigung von Betreuungsverträgen, insbesondere Formerfordernisse und angemessene Kündigungsfristen.
- (3) Für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach dem KiföG M-V ist der Betreuungsvertrag entsprechend den Maßgaben der jeweiligen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgelt-(LQE)-vereinbarung abzuschließen.

§ 5 Förderung in Kindertageseinrichtungen

(1) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, werden im Rahmen des bestehenden Rechtsanspruches gemäß KiföG M-V und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gefördert, ohne dass es einer Berechtigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bedarf.

(2) Sollten die Eltern für ihr Kind bis zum Eintritt in die Schule eine Ganztagsförderung i. S. d. § 7 Abs. 3 KiföG M-V beanspruchen, so sind die Notwendigkeit bzw. die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.

(3) Zur Ermittlung des individuellen Bedarfs einer Förderung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Eltern den Bedarf gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Die zu beachtenden Kriterien richten sich nach § 6 Abs. 3 KiföG M-V. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.

(4) Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots in der Hortförderung haben die Eltern die Bedarfe gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe plausibel zu machen. Die zu beachtenden Kriterien richten sich nach § 6 Abs. 4 KiföG M-V. Im Falle der Plausibilität erhalten die Eltern einen Berechtigungsschein.

§ 6 Zusätzliche Bedarfe

(1) Unabhängig von dem im KiföG M-V festgelegten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung können Kinder, deren Eltern es wünschen (Bedürfnis), einen Ganztagsplatz in einer Kindertageseinrichtung nutzen. Die Möglichkeit der Erhöhung des Betreuungsumfangs ist mit dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung abzustimmen. Die Differenz der Kosten, die durch die Inanspruchnahme über den festgelegten Rechtsanspruch hinaus entsteht, tragen die Eltern. Die Regelungen zum beitragsfreien Ferienhort bleiben unberührt.

(2) Die Übernahme der gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V von den Eltern zu tragenden Mehrkosten erfolgt auf einen entsprechenden Antrag der Eltern bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haben darzulegen, dass die täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeiten im Einzelfall regelmäßig nicht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht werden (Mehrbedarf). Die Aufstellung der Kosten durch die Träger muss ausweisen, dass und warum und für welche Zeiträume Mehrkosten zu den Betreuungsansprüchen aus § 7 Abs. 3 KiföG M-V entstanden sind. Hierzu sind der tatsächliche tägliche Betreuungsbeginn und das Ende der Betreuungszeit anzugeben.

(3) Die zu übernehmenden Kosten werden nach Rechnungslegung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den jeweiligen Träger der Kindertageseinrichtung bargeldlos gezahlt.

§ 7 Kita-Stadtelternrat

Der Kita-Stadtelternrat kann für die administrative Tätigkeit jährlich mit bis zu 600 Euro unterstützt werden. Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Haushaltsmittel dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Das Verfahren zur Ausreichung der Mittel wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.

§ 8 Finanzierung

(1) Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Mit Aufforderung zur Verhandlung der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer oder des Leistungsträgers zum Abschluss neuer Vereinbarungen sollten zur Verfahrensbeschleunigung und -transparenz die Formulare (LQV mit den Anlagen: Raumaufstellung, Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG-Satzung oder Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG-Satzung und die Kalkulation des Entgeltes) des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und die Entgeltkalkulationen genutzt und vollständig eingereicht werden. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LQV) sowie die dazugehörigen Kalkulationen sollten in bearbeitbarer Form im Word- bzw. Excel-Format auf elektronischem Weg eingereicht werden.

Die Verhandlungsaufforderung für mehr als eine Kindertageseinrichtung zum gleichen Zeitpunkt sollte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§ 4 Abs.1 Satz 1 SGB VIII) in der Regel drei Monate vor Beginn des Vereinbarungszeitraumes gestellt werden.

Die Laufzeit der Vereinbarung sollte mindestens 12 Monate betragen.

Auf Anforderung haben die Träger für die Einrichtung die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode oder Auszüge hiervon vorzulegen. Darüber hinaus kann der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall zur Plausibilisierung verlangen:

- für den künftigen Vertragszeitraum das Einrichten einer Kostenstelle für diese Einrichtung,
- Auszüge aus dem internen Rechnungswesen zu einzelnen Kostenarten,
- Darlegung der Abgrenzung (Kostenverteilungsschlüssel) bei einrichtungsübergreifenden Kostenarten und insoweit Offenlegung der Gesamtkosten,
- Aufschlüsselung von (echten oder unechten) Gemeinkosten und Nachweis aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen (Belege usw.),
- Einsicht in Unterlagen aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen.

(2) Personalschlüssel

Die Ermittlung des Personalschlüssels erfolgt einrichtungsbezogen nach folgenden Richtwerten:

Krippe

	Krippe-
Ganztags (durchschnittlich)	1,37 VZÄ zu 6
Teilzeit 6 h	0,97 VZÄ zu 6
Halbtags 4 h	0,64 VZÄ zu 6

Kindergarten

	Kindergarten-
Ganztags (durchschnittlich)	1,56 VZÄ zu 15
Teilzeit 6 h	1,04 VZÄ zu 15
Halbtags 4 h	0,69 VZÄ zu 15

Hort

	Hort ohne Frühdienst	Hort mit Frühdienst 6 h
Ganztags 5 h	0,81 VZÄ zu 22	0,97 VZÄ zu 22
Teilzeit 3 h	0,48 VZÄ zu 22	0,48 VZÄ zu 22

Diese Richtwerte sind Orientierungsgrößen als Ausgangspunkt für die Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen. Deren Berechnungen und Erläuterungen sind der „Anlage Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG-Satzung“ und der „Anlage Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG-Satzung“ unter „Personalschlüssel“ zu entnehmen.

(3) Leitungsanteile

Der Freistellungsanteil ausschließlich für die pädagogische Leitungstätigkeit sollte sich nach dem ermittelten Wert der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung richten und beträgt durchschnittlich 1 : 16 VZÄ, außer bei Horten ohne Krippe und Kindergarten.

Der Freistellungsanteil ausschließlich für die pädagogische Leitungstätigkeit der Horten ohne Krippe und Kindergarten sollte sich nach dem ermittelten Wert der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals in der jeweiligen Einrichtung richten und beträgt in Horten ohne Krippe und Kindergarten aufgrund der überdurchschnittlichen Teilzeitbeschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchschnittlich 1 : 12 VZÄ.

Je Einrichtung sind mindestens 0,5 VZÄ einzurichten, höchstens aber 1,75 VZÄ. Berechnungsgrundlage sind die Betriebserlaubnis unter Berücksichtigung der vereinbarten Auslastung und der sich daraus ergebende Personalbedarf. Die Beispielberechnungen und Erläuterungen sind der „Anlage Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG-Satzung“ unter „Schließtage, Leitung“ zu entnehmen.

(4) Die „Anlage Kindertagesstätte zu § 8 der KiföG-Satzung“ und die „Anlage Hort ohne Krippe und Kindergarten zu § 8 der KiföG-Satzung“ sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Auszahlung der Leistungen

(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des KiföG M-V, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung bedarfsgerechte - insbesondere den vereinbarten fachlichen Standards entsprechende - Leistungen erbringen können, über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen sowie mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung abgeschlossen haben.

(2) Die Finanzierung erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 1. des Monats bestehenden Betreuungsverträge für tatsächlich geförderte Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer muss bis zum 25. des Vormonats die Belegung zum 1. des Folgemonats an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden. Diese Meldung beinhaltet Neuanmeldungen, Änderungen im Betreuungsumfang und Betreuungsform sowie Abmeldungen. Die Zahlung der monatlichen Finanzierungsanteile an die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer erfolgt bis zum 10. Werktag des Monats. Ausgenommen ist ein Wechsel des Zuständigkeitsbereiches bei Umzug innerhalb des laufenden Monats. Hier erfolgt eine anteilige Finanzierung.

(3) Um die Eingewöhnung zu gewährleisten, beginnt die Finanzierung am 1. des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Für die Finanzierung eines erstmalig in der Kindertageseinrichtung geförderten Kindes im Rahmen der Halbtags- bzw. Teilzeitbetreuung ist ein Betreuungsnachweis mit Unterschriften der Vertragspartner bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(5) Erfolgt der Übergang von der Förderung in einer Kindertageseinrichtung in die Hortförderung im laufenden Monat, kann die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss einen Vorschlag zur Abrechnung des betreffenden Monats vorlegen. Die Regelung soll im Vorfeld über einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt werden. Folgt ein Träger diesem Vorschlag nicht, wird dort in beiden Jahren kalendertäglich abgerechnet. Der Eintritt in die Schule ist der Zeitpunkt, ab dem ein Kind tatsächlich die Schule besucht.

§ 10 Übernahme der Verpflegungskosten

(1) Voraussetzung zur Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Abs. 2 KiföG M-V ist ein entsprechender Antrag bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Leistungen für Bildung und Teilhabe sind gemäß § 31 KiföG M-V vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(2) Es werden unabhängig von der Anwesenheit 17 Tage/Monat Verpflegung angenommen und gezahlt. Diese Anzahl berücksichtigt die durchschnittlich ermittelten Urlaubs- und Krankheitstage der Kinder.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KiföG-Satzung) vom 30. August 2021, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 19 vom 11. September 2021, außer Kraft.

(3) Soweit ein wirksamer Rahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 KiföG M-V i. V. m. § 78 f SGB VIII über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V existiert, gehen dessen Bestimmungen konkurrierenden Regelungen in dieser Satzung vor, soweit die Regelungen im Rahmenvertrag spezieller sind und dies von den Rahmenvertragspartnern so gewollt ist. Diese Bestimmung gilt nur für Mitglieder der Verbände der Träger der freien Jugendhilfe und Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer.

(4) Die Regelungen dieser Satzung werden nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des sich anschließenden Kalenderjahres, durch die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock überprüft. Diese unterrichtet die Bürgerschaft unverzüglich über mögliche Änderungsbedarfe.

Rostock, 21. Juni 2023

Die Oberbürgermeisterin
Eva-Maria Kröger

Anlage